



Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVRDJ-	GeS-ReS	Mag Herbert	DW12362	DW 12150	28.05.2018
601.468/0020-		Novotny			
V					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz – ErwSchAG); Versendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz – ErwSchAG nimmt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte Stellung wie folgt:

Mit dem Zweiten Erwachsenenschutzgesetz – ErwSchG 2017 wurde das Sachwalterschaftsrecht neu geregelt und eine neue – nicht diskriminierende – Terminologie eingeführt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet zum einen terminologische Anpassungen in diversen Verfahrens- und Nebengesetzen sowie inhaltliche Anpassungen, deren Notwendigkeit sich aus der neuen Vertretungsform der gewählten Erwachsenenvertretung ergibt.

So sieht der Entwurf unter anderem vor, dass die Begriffe „Sachwalter“, „Eigenberechtigung“ oder „Pflegebefohlene“ ersetzt werden durch „Erwachsenenvertreter“, „Volljährigkeit“ sowie „Schutzberechtigte“. In den öffentlichen Büchern wird entsprechend der nunmehrigen Terminologie des Erwachsenenschutzgesetzes statt Bestellung eines „Sachwalters“ die Bestellung eines „Erwachsenenvertreters mit Genehmigungsvorbehalt“ angemerkt.

Weiters ergeben sich inhaltliche Anpassungen im Bereich der Rechnungslegung. Zum einen wird § 135 Abs 1 Außerstreitgesetz repariert und die ursprüngliche Rechtslage wiederhergestellt, gemäß welcher (Groß-/ Pflege-) Eltern sowie Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen der Obsorge Minderjähriger nicht mehr automatisch, sondern nur mehr auf ausdrückliche Anordnung des Gerichtes zur Rechnungslegung verpflichtet werden. Die Anzeigepflicht für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen sowie von Vermögenswerten über € 15.000,-- bleibt bestehen.

Weiters wird § 165 ABGB, welcher nunmehr eine grundsätzliche Freistellung von der Rechnungslegung für Großeltern, Pflegeeltern sowie Eltern vorsieht, an die Verfahrensvorschrift des § 135 Außerstreitgesetz angeglichen. Die Kontrollmechanismen durch das Pflegschaftsgericht erscheinen ausreichend, da seitens des Gerichtes jederzeit die Rechnungslegung angeordnet werden kann.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um terminologische Anpassung an die geltende Gesetzeslage handelt bzw bei der Rechnungslegung die materiell rechtlichen Vorschriften sowie die Verfahrensvorschriften harmonisiert wurden, besteht seitens der Bundesarbeitskammer gegen den Gesetzesvorschlag kein Einwand.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

VP Günther Goach  
iV der Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Hans Trenner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.